

## ELER-Maßnahme „Ökologischer Landbau“ (Öko)

SEPL 23-27

Stand 09.02.23 – Änderungen möglich!

### **Ranking der Förderanträge**

Das Saarland möchte der steigenden Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten in besonderem Maße Rechnung tragen. Hierzu werden insbesondere regional erzeugte Produkte, die auch ohne weiten Transport dem regionalen Markt verfügbar sind, als geeignet und ökologisch förderwürdig gesehen.

Vor diesem Hintergrund werden die eingehenden Anträge aufgrund der dargelegten Betriebsstruktur unter Zugrundelegung der nachstehenden Bewertungsmatrix in Reihenfolge gebracht. Die Reihenfolge ergibt sich aufgrund der Gesamtpunktzahl, die ein antragstellender Betrieb erreicht.

Bei der Erfüllung einzelner Kriterien aus der Bewertungsmatrix summieren sich die zutreffenden Punkte. Damit eine Förderung gewährt werden kann, ist eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten zu erreichen. Die Auswahl der zu fördernden Antragsteller erfolgt nach absteigender Punktzahl bis das eingeplante Budget erreicht ist. Bei Punktegleichstand wird nach dem Datum des Eingangs des Antrages ausgewählt.

## Matrix zum Priorisieren der Förderanträge Ökologischer Landbau

Kriterium	Punkte
<b>Pflanzliche Erzeugung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anbau von Ackerkulturen oder Sonderkulturen (z.B. Weinreben) auf mindestens 50% der LF des geprüften Antrages und davon mindestens 50% Anbau von Marktfrüchten<sup>1</sup> oder Sonderkulturen (z.B. Weinreben)<sup>2</sup></li> </ul>	6
<b>Tierische Erzeugung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>mindestens 10 GVE (Gesamt tierbestand) oder 5 GVE (Schafe, Ziegen, Schweine oder Dammwild) ohne Anrechnung von Pensionspferden<sup>3</sup></li> </ul>	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusatzpunkt für Milchproduktion im antragstellenden Betrieb mit mindestens 10 GVE Milchkühen</li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusatzpunkt für Geflügelhaltung (mindestens 1 GVE) oder Schweinehaltung (mindestens 10 GVE) im antragstellenden Betrieb</li> </ul>	1
<b>Direktvermarktung</b>	
Vorhandensein und Betrieb einer Direktvermarktungseinrichtung (Hofladen, Verkaufsstation, Marktstand, Verkaufswagen, Verkaufsautomat, oder Vergleichbares). mit einem glaubhaft darstellbaren Mindestumsatz von mindestens 2.000,-€/Jahr <sup>4</sup>	2
<b>Abzüge:</b>	
<b>Ökologische Bewirtschaftung in der Vergangenheit</b> Wurde der Betrieb oder wesentliche Teile der Betriebsfläche (>30%) in den vergangenen fünf Jahren mit einer Unterbrechung von mindestens einem Jahr schon einmal ökologisch bewirtschaftet?	-3
<b>Sanktionen in der Vergangenheit</b>	
Der Betrieb hatte in der letzten fünfjährigen Periode mindestens zweimal eine Sanktionierung in Form einer Prämienkürzung (Prämie zur Einführung oder Beibehaltung der ökologischen Landbewirtschaftung) von jeweils mindestens 20%	-5

<sup>1</sup> Marktfrüchte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Obst-, Gemüse- oder Getreideerzeugnisse, die im sogenannten Marktfruchtbaubau meistens zur Erzeugung von Nahrungsmitteln von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben angebaut werden. Der Gegenbegriff sind Futterpflanzen, die im so genannten Futterbau (z.B. Heu, Klee gras, Luzerne, etc.) angebaut werden. Im Öko-Landbau gelten auch Gemenge von Marktfrüchten sowie andere handelbare Körnererzeugnisse (z.B. Erbsen, Bohnen Linsen, etc.) als Marktfrucht.

<sup>2</sup> Zu Sonderkulturen im Sinne dieser Förderrichtlinie zählen nicht Obstbaumkulturen mit weniger als 101 Bäumen pro ha deren Kronenansatz 1,40 m oder mehr beträgt.

<sup>3</sup> Das Eigentum von Pferden muss durch Equidenpässe belegt werden.

<sup>4</sup> Eine tatsächlich vorhandene Direktvermarktung (Landwirtschaftliche Direktvermarktung im Sinne dieser Richtlinie ist der direkte Verkauf von landwirtschaftlich erzeugten Lebensmitteln auch als weiterverarbeitete Produkte vom Erzeuger an den Endverbraucher.) sollte auch über eine Bescheinigung eines Steuerberaters belegt werden.

## **Umsetzung des Ergebnisses der Wichtung**

Das jährliche Budget sieht ein stufenweises Wachstum vor. Dies soll einerseits einen stetigen Zuwachs sichern und gleichzeitig einem zu schnellen Wachstum vorbeugen, das die Stabilität des Marktes/des Absatzes gefährden könnte.

Die nach dem Verfahren entstandene Reihenfolge kann beim Erstellen der Bescheide zugrunde gelegt werden, wenn budgetäre Grenzen dies verlangen. Vom ersten Platz ab werden dann die nachfolgenden Betriebe in der Reihenfolge (bei Vorliegen aller sonstigen Erfordernisse) positiv beschieden, bis das jährlich verfügbare Budget vergeben ist.

Betriebe, die aufgrund der Reihenfolge nicht mehr berücksichtigt werden konnten, können zum Folgejahr erneut beantragen, in die Förderung aufgenommen zu werden. Sie werden dann gemeinsam mit den Betrieben, die in dem aktuellen Jahr einen Antrag auf Förderung stellen, entsprechend den Wichtungskriterien in die Reihenfolge zur Aufnahme in die Förderung gebracht.

Es ist möglich, in insgesamt drei aufeinanderfolgenden Jahren einen Antrag auf Förderung zu stellen. Wenn der Betrieb jedes Mal in der Rangfolge oder aufgrund einer nicht erreichten Mindestpunktzahl so weit unten lag, dass er nicht berücksichtigt werden konnte, ist er im Folgejahr NICHT zur Antragstellung zugelassen („Antragspause“).

Im übernächsten Jahr kann er erneut die Aufnahme in die Förderung beantragen.